

MUSTER

# Wealthmaster Noble (Einmalbeitrag)

## Policenbedingungen

### Inhalt

1.	<b>ALLGEMEINE BESCHREIBUNG</b>	20
2.	<b>INTERNE INVESTMENTFONDS / POOLS MIT GARANTIERTEM WERTZUWACHS</b>	20
3.	<b>AUSZAHLUNGEN</b>	22
4.	<b>WECHSEL ZWISCHEN POOLS/FONDS</b>	22
5.	<b>ZUTEILUNG VON EINHEITEN/ANTEILEN</b>	22
6.	<b>LEISTUNGEN BEI VERTRAGSABLAUF</b>	22
7.	<b>LEISTUNGEN IM TODESFALL</b>	22
8.	<b>EINRICHTUNGS- UND POOLGEBÜHR</b>	23
9.	<b>ERNENNUNG VON BEZUGSBERECHTIGTEN</b>	23
10.	<b>ALLGEMEINES</b>	23
11.	<b>AUSSERGEWÖHNLICHE UMSTÄNDE</b>	24
12.	<b>ZUSÄTZLICHE BEITRÄGE</b>	24
13.	<b>SONDERBESTIMMUNGEN</b>	24

# Wealthmaster Noble (Einmalbeitrag)

## 1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

**1.1** Beim Wealthmaster Noble (Einmalbeitrag) handelt es sich um eine anteilsgebundene und/oder fondsgebundene Kapitallebensversicherung mit fester Laufzeit. Dieser Vertrag ist ein Einmalbeitragsvertrag und wird von Clerical Medical Investment Group Limited ausgestellt. Dies ist eine in England gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ihr eingetragener Sitz ist 33, Old Broad Street, London, England.

**1.2** Diese Policenbedingungen, die Sonderbedingungen für die Pools mit garantiertem Wertzuwachs und der Versicherungsschein enthalten die Bedingungen des Vertrags zwischen dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer und Clerical Medical Investment Group Limited (Clerical Medical) auf Grund dessen der Versicherungsnehmer Clerical Medical einen Geldbetrag („der Beitrag“) zahlt, für den Clerical Medical Einheiten/Anteile in/an internen Investmentfonds („Fonds“) und/oder Pools mit garantiertem Wertzuwachs („Pool“) zuweist (vgl. Abschnitt 4 und Einzelheiten über Zuteilung im Versicherungsschein). Vorbehaltlich der Policenbedingungen wird der Wert eines Vertrags folgendermaßen bestimmt:

- a) im Fall von Einheiten in einem Investmentfonds der Rücknahmewert der von Zeit zu Zeit zugeteilten Einheiten;
- b) im Fall von Anteilen an einem Pool mit garantiertem Wertzuwachs der Rücknahmewert der von Zeit zu Zeit zugeteilten Anteile, plus (je nach Fall) ein möglicher Fälligkeitsbonus oder Rückgabebonus oder (je nach Fall) abzüglich einer Marktpreisanpassung.

**1.3** Nachstehende Ausdrücke haben in diesen Policenbedingungen und im Versicherungsschein folgende Bedeutung:

**„Fälligkeitsbonus“** Eine eventuell vorgenommene Anpassung, wenn Anteile an einem Pool mit garantiertem Wertzuwachs:

- a) am Ende der Vertragslaufzeit oder;
- b) bei einem Anspruch auf Todesfalleistung gemäß Bedingung 7 oder;
- c) unter sonstigen, von Clerical Medical angegebenen Bedingungen eingelöst werden;

**„Interne Investmentfonds“** An Einheiten gebundene Fonds (abgesehen vom Pool mit garantiertem Wertzuwachs), die Clerical Medical Abschnitt 2 entsprechend von Zeit zu Zeit unterhält.

**„Laufzeit“** Der ursprünglich vom Versicherungsnehmer gewählte Zeitraum, in dem der Vertrag Gültigkeit haben soll.

**„Marktpreisanpassung“** Ein eventuell vorgenommener Abzug, wenn Anteile an einem Pool mit garantiertem Wertzuwachs eingelöst werden und ein Rückgabebonus zwar greift, doch sein Betrag Null ist.

Der Zweck der Marktpreisanpassung besteht darin, sicherzustellen, daß der zahlbare Betrag oder (gegebenenfalls) der für die Zuteilung von Einheiten an einen anderen Fonds verwendete Betrag den Wertzuwachs der zugrundeliegenden Vermögenswerte des Pools mit garantiertem Wertzuwachs auf faire Weise während des Zeitraums, während dessen die Anteile dem Vertrag zugeteilt waren, reflektiert und ein Poolen verschiedener Beiträge ermöglicht und/oder der Notwendigkeit gerecht wird, die Interessen anderer Versicherungsnehmer zu schützen, deren Verträge mit dem Pool mit garantiertem Wertzuwachs verknüpft sind.

Als Beispiel werden hier einige der Umstände angegeben (sind jedoch nicht hierauf beschränkt), unter denen Clerical Medical eventuell einen solchen Abzug vornimmt:

- a) wo der seit Vertragsbeginn erfolgte Wertzuwachs der dem Pool mit garantiertem Wertzuwachs zugrunde liegenden Vermögenswerte in bezug auf die seit Vertragsbeginn ausgezahlten Anteile unter dem von Clerical Medical erklärten Wertzuwachs für diese Anteile liegt;

b) wo eine Reihe von Versicherungsnehmern gleichzeitig Anteile des Pools mit garantiertem Wertzuwachs einlöst;

c) wo der bei Auszahlung eines Vertrags fällige Betrag - einschließlich jeglicher sonstigen bei Auszahlung von Anteilen des Pools mit garantiertem Wertzuwachs in den vorausgehenden 12 Monaten bezahlten Beträge - von Clerical Medical für bedeutsam gehalten wird.

**„Pool mit garantiertem Wertzuwachs“** Pools mit geglätteter Wertentwicklung, die Clerical Medical Abschnitt 2 entsprechend von Zeit zu Zeit unterhält.

**„Rückgabebonus“** Eine eventuell vorgenommene Anpassung, wenn Anteile an einem Pool mit garantiertem Wertzuwachs unter anderen Umständen als denjenigen, bei denen ein Fälligkeitsbonus zahlbar wird, eingelöst werden.

**1.4** Im Versicherungsschein definierte Ausdrücke haben in diesen Policenbedingungen die gleiche Bedeutung, sofern nicht ausdrücklich Anderweitiges angegeben wurde.

**1.5** Sollte das Land, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat, im Antragsformular inkorrekt angegeben werden, ist Clerical Medical berechtigt, in bezug auf den Betrag etwaiger Leistungen eine Anpassung vorzunehmen, die der Gesellschaft in Anbetracht des Wohnlands des Versicherungsnehmers nach ihrem absoluten Ermessen angemessen erscheint.

**1.6** Verlegt der Versicherungsnehmer (oder, wo zutreffend, einer von mehreren Versicherungsnehmern) innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsbeginn seinen Wohnsitz/Sitz nach Großbritannien (einschließlich Nordirland) (oder wird der Vertrag an eine natürliche/juristische Person mit Wohnsitz/Sitz in Großbritannien abgetreten oder übertragen), hebt Clerical Medical den Vertrag auf und der Rücknahmewert der dem Vertrag zugeteilten Anteile plus/minus Rückgabeanpassung und minus evtl. ausstehender Einrichtungsgebühren wird zahlbar. Die Zahlung erfolgt an den von dem/den Versicherungsnehmer(n) benannten Bezugsberechtigten oder Abtretungsempfänger.

Im Hinblick auf diesen Abschnitt 16.5 gilt Großbritannien als Wohnsitz des Versicherungsnehmers (wenn es sich bei ihm um eine natürliche Person handelt), wenn dort sein Lebensmittelpunkt (wesentliche Interessen wirtschaftlicher, familiärer und sozialer Art) liegt. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, gilt Großbritannien nicht als Sitz, wenn sie nicht in einem Teil von Großbritannien und Nordirland, dazu zählen nicht die Kanalinseln, die Isle of Man oder Gibraltar, gegründet wurde oder ihre Geschäfte nicht aus Großbritannien (einschließlich Nordirland) heraus geführt und geleitet werden.

## 2. INTERNE INVESTMENTFONDS/POOLS MIT GARANTIERTEM WERTZUWACHS

**2.1** Clerical Medical unterhält oder veranlaßt die Unterhaltung einer Reihe deutlich abgegrenzter interner Investmentfonds und Pools mit garantiertem Wertzuwachs die jeweils durch ein getrenntes Konto oder eine getrennte Aufstellung innerhalb des Lebensversicherungsfonds von Clerical Medical vertreten sind. Jeder interne Investmentfonds/Pool ist in Einheiten/Anteile unterteilt.

Einheiten/Anteile können einem Vertrag zu jeder Zeit bis zu maximal

- a) 10 Investmentfonds oder
- b) 10 Pools mit garantiertem Wertzuwachs zugewiesen werden.

**2.2** Clerical Medical kann diese Einheiten/Anteile jederzeit zusammenlegen oder weiter unterteilen oder auch die Zusammensetzung und Anzahl der Fonds/Pools verändern, die zur Zuteilung von Einheiten/Anteilen zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, daß Clerical Medical einen Fonds/Pool hinsichtlich der weiteren Zuteilung von Einheiten/Anteilen oder auch für alle

## Wealthmaster Noble (Einmalbeitrag)

sonstigen Zwecke schließen kann.

**2.3** Sollte sich Clerical Medical zur Schließung eines Fonds/Pool für alle Zwecke entscheiden und Einheiten/Anteile an diesem Fonds/Pool dem Vertrag zugeteilt sein, informiert Clerical Medical den Versicherungsnehmer von der beabsichtigten Schließung mindestens 3 Monate vorher durch schriftliche Mitteilung („Mitteilungsfrist“). Clerical Medical könnte sich beispielsweise zur Schließung eines Fonds/Pool entscheiden, wenn dieser zu klein wäre, um wirtschaftlich vertretbar zu sein. Während der Kündigungsfrist ist der Versicherungsnehmer berechtigt, die Einheiten/Anteile, die dem Vertrag in/an dem Fonds/Pool, der geschlossen werden soll, zugeteilt sind, gegen solche in/an einem anderen Fonds/Pool einzutauschen, der zum betreffenden Zeitpunkt für die Zuteilung von Einheiten/Anteilen zur Verfügung steht. Auf diesen Umtausch finden die Vorschriften in Abschnitt 4 Anwendung, abgesehen davon, daß für diesen Umtausch keine Managementgebühr erhoben wird.

Erhält Clerical Medical vom Versicherungsnehmer kein Ersuchen auf Umtausch der Einheiten/Anteile (wie vorstehend beschrieben), so wird Clerical Medical nach Ablauf der Kündigungsfrist selbst die Einheiten/Anteile in/an dem Fonds/Pool, der geschlossen werden soll, gegen Einheiten/Anteile in/an einem Fonds/Pool umtauschen, der in der dem Versicherungsnehmer erteilten Kündigung angegeben wurde.

**2.4** Clerical Medical setzt sich 3 Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich mit dem Versicherungsnehmer in Verbindung, um mitzuteilen, daß die einem Pool mit garantiertem Wertzuwachs zugeteilten Anteile am Ende der Laufzeit des Vertrags einem in diesem Schreiben angegebenen Investmentfonds zugeteilt werden; es sei denn, der Versicherungsnehmer bittet Clerical Medicals European Branch Office vor Ende der Laufzeit schriftlich um Zuteilung dieser Anteile an einen anderen zur Verfügung stehenden Fonds/Pool.

**2.5** Einheiten in einem internen Investmentfonds werden nur dann geschaffen, wenn diesem Fonds gleichzeitig gleichwertige Vermögenswerte hinzugefügt werden. Vermögenswerte werden aus einem solchen Fonds nur abgezogen, wenn gleichzeitig gleichwertige Einheiten gelöscht werden; eine Ausnahme sind Fälle, wo Vermögenswerte zum Zweck der erneuten Kapitalanlage entnommen werden, oder um die Abzüge zu decken, zu deren Entnahme aus dem Fonds Clerical Medical Abschnitt 2.7.2 entsprechend berechtigt ist.

**2.6** Die Unterteilung der Fonds/Pool in Einheiten/Anteile und die Zuteilung geschehen lediglich zum Zweck der Berechnung von Leistungen, die unter bestimmten von Clerical Medical ausgestellten Verträgen zahlbar sind. Die Vermögenswerte der Fonds/Pool gehören immer Clerical Medical, während der Versicherungsnehmer - unter dem Vorbehalt der Policenbedingungen - einen Anspruch auf den Wert der zugeteilten Einheiten/Anteile besitzt.

### **2.7 Vermögen der internen Investmentfonds**

**2.7.1** Clerical Medical kann das Vermögen der internen Investmentfonds auf jede Art und Weise investieren, die den Investmentzielen des betreffenden Fonds entspricht. Obwohl dies normalerweise nicht geschieht, kann das Unternehmen für die Zwecke des Fonds Gelder aufnehmen und jegliche Vermögenswerte als Sicherheit für diese Geldaufnahme belasten. Eine Geldaufnahme erfolgt nur dann, wenn Clerical Medical der Ansicht ist, dies sei im besten Interesse des betreffenden Fonds, um zum Beispiel eine günstige Kapitalanlagemöglichkeit zu nutzen. Jegliches Einkommen oder sonstige auf Grund des Vermögens eines internen Investmentfonds erzielten Erträge werden diesem Fonds gutgeschrieben. Hiervon ausgenommen sind jedoch Rabatte, Preisnachlässe, Provisionen oder sonstige Zahlungen für den Erwerb, Verkauf oder Besitz jeglicher Vermögenswerte dieses Fonds.

**2.7.2** Clerical Medical ist berechtigt, am Vermögen jedes Fonds folgende Abzüge vorzunehmen:

- a) Kosten und Ausgaben, die hinsichtlich Erwerb, Verkauf oder Halten der Vermögenswerte entstanden.
- b) Eine Managementgebühr. Diese Gebühr wird von Clerical Medical bestimmt und dem Versicherungsnehmer wird nach Versicherungsbeginn jede erfolgte Erhöhung der Gebühr mindestens drei Monate vor Anwendung einer abgeänderten Gebühr mitgeteilt. Diese Erhöhung entspricht Erhöhungen der Clerical Medical entstehenden direkten und indirekten allgemeinen Investitions- und Verwaltungskosten.
- c) Von Clerical Medical festgelegte Beträge für Steuerverbindlichkeiten oder sonstige fällige Abgaben für die Vermögenswerte des Fonds.
- d) Zinsen und sonstige Gebühren, die für Gelder zahlbar sind, die für den betreffenden Fonds aufgenommen wurden.

### **2.8 Bewertung**

Clerical Medical bewertet jeden internen Investmentfonds um zwölf Uhr mittags britischer Zeit an jedem Tag, der in London und in den Ländern wo Clerical Medical eine Niederlassung hat, ein Arbeitstag ist. Dies geschieht zur Feststellung von Höchst- und Mindestwerten. Der betreffende Wert basiert auf dem Wert der Vermögenswerte abzüglich der gegenwärtigen und potentiellen Verbindlichkeiten des Fonds.

**2.8.1** Der Höchstwert der Vermögenswerte eines internen Investmentfonds darf nicht höher sein als der Marktpreis, zu dem sie zum betreffenden Zeitpunkt erworben werden können, der Mindestwert nicht geringer als der Marktpreis, zu dem sie zum betreffenden Zeitpunkt verkauft werden können. Clerical Medical legt den Höchst- und Mindestwert der Fonds dementsprechend fest.

**2.8.2** Clerical Medical bewertet die Vermögenswerte der internen Investmentfonds folgendermaßen:

- a) Im Fall von börsennotierten Wertpapieren durch Bezugnahme auf die maßgeblichen Preise am Bewertungstag an der maßgeblichen Wertpapierbörse.
- b) Im Fall von Kapitalanlagen in Grundstücke und Gebäude durch Bezugnahme auf unabhängige Bewertungen, die von unabhängigen, von Clerical Medical ernannten Schätzern ausgearbeitet und bestätigt wurden, wobei bei jeder Bewertung die seit der letzten unabhängigen Bewertung erfolgten Preisschwankungen berücksichtigt werden.
- c) Im Fall jeglicher sonstigen Vermögenswerte durch Bezugnahme auf angemessene Kriterien.

**2.9** Die Einheiten/Anteile an jedem Fonds/Pool haben einen Ausgabe- und einen Rücknahmepreis.

#### **2.9.1**

- a) Der Ausgabepreis einer Einheit in einem internen Investmentfonds ist nicht höher als der Höchstwert des Fonds, dividiert durch die Anzahl der Fondseinheiten, erhöht um die Anfangsgebühr, wobei das Ergebnis um nicht mehr als 1 % aufgerundet wird.
- b) Der Ausgabepreis eines Anteils in einem Pool mit garantiertem Wertzuwachs ist der Rücknahmepreis eines Anteils in einem Pool mit garantiertem Wertzuwachs plus der Betrag der Anfangsgebühr, wobei das Ergebnis um nicht mehr als 1 % aufgerundet wird. Wealthmaster Noble Einheiten/Anteile werden zum Rücknahmepreis zugeteilt.

#### **2.9.2**

- a) Der Rücknahmepreis einer Einheit in einem internen Investmentfonds ist nicht niedriger als der Mindestwert des Fonds, dividiert durch die Anzahl der Fondseinheiten, wobei das Ergebnis um nicht mehr als 1 % abgerundet wird.
- b) In bezug auf die Pools mit garantiertem Wertzuwachs wird Clerical Medical einmal pro Kalenderjahr Wertzuwächse erklären, die den Pools mit garantiertem Wertzuwachs, in bezug auf welche sie erklärt wurden, anteilmäßig zum täglichen Gegenwert des

## Wealthmaster Noble (Einmalbeitrag)

Jahressatzes gutgeschrieben werden. Der Rücknahmepreis eines Anteils an einem Pool mit garantiertem Wertzuwachs wird von Clerical Medical dementsprechend festgelegt, wobei das Ergebnis um nicht mehr als 1 % abgerundet wird. Unter besonders schlechten Investmentbedingungen kann es zu einem sehr niedrigen deklarierten Wertzuwachs kommen um die Interessen der Anleger zu schützen.

**2.10** Zusätzlich zu etwaigen Gebühren oder sonstigen Beträgen, die Clerical Medical wie angegeben zuwachsen, werden Beträge, die infolge der Anfangsgebühr und der Auf- oder Abrundung von Einheiten/Anteilen oder jeglicher sonstigen Anpassung entstehen, von Clerical Medical selbst zu eigenem Nutzen einbehalten.

### 3. AUSZAHLUNG

**3.1** Auf schriftlichen Antrag des Versicherungsnehmers werden einige oder alle dem Vertrag zugeteilte Einheiten/Anteile von Clerical Medical eingelöst und unter nachstehenden Bedingungen ein Betrag in Höhe des Rücknahmewerts der eingelösten Einheiten/Anteile (vorbehaltlich der Bestimmungen von Abschnitt 3.2) gezahlt:

3.1.1 Clerical Medical behält sich das Recht vor, das Auszahlungsgesuch zu verweigern, wenn der Rücknahmewert der Einheiten/Anteile, die eingelöst werden oder in einem Fonds/Pool verbleiben sollen, nach dieser Einlösung geringer wäre als das von Clerical Medical gestattete und dem Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mitgeteilte Minimum.

3.1.2 Der Rücknahmepreis, auf den in diesem Abschnitt Bezug genommen wird, ist der Rücknahmepreis am Bewertungstermin unmittelbar im Anschluss an den Eingang des vorstehend genannten Gesuchs des Versicherungsnehmers, es sei denn, es wurden regelmäßige Auszahlungen erbeten. In diesem Fall ist es der Rücknahmepreis am Bewertungstermin unmittelbar vor dem/den vom Versicherungsnehmer gewählten Auszahlungsdatum/daten; doch

3.1.3 wenn die Auszahlung früher als 5 Jahre nach Vertragsbeginn erfolgt und höher ist als 10 % des Beitrags in jedem Vertragsjahr (beginnend mit dem Vertragsdatum oder dessen Jahrestag), zieht Clerical Medical von der realisierten Summe einen Betrag ab, der dem verbleibenden Restbetrag der Einrichtungsgebühr entspricht.

3.1.4 Wird nach Vertragsbeginn ein weiterer Beitrag gezahlt, trifft Abschnitt 3.1.3 getrennt auf diesen weiteren Beitrag zu. Zum Zweck der Berechnung einer Auszahlungsgebühr beginnt der Zeitraum von 5 Jahren mit dem Datum des Eingangs eines solchen weiteren Beitrags bei Clerical Medical.

3.1.5 Werden alle einem Vertrag zugeteilten Einheiten/Anteile eingelöst, wird der Vertrag ebenfalls aufgehoben.

3.1.6 Bezieht sich die Auszahlung auf Anteile an einem internen Investmentfonds, vorausgesetzt der Versicherungsnehmer fordert dies bei Vertragsbeginn oder nachfolgend an, löst Clerical Medical Anteile ein und zahlt den Rücknahmewert der eingelösten Anteile an den Versicherungsnehmer aus.

**3.2** Bezieht sich die Auszahlung auf Anteile an einem Pool mit garantiertem Wertzuwachs:

a) kann dem Wert der am Ende der Laufzeit oder unter den in Abschnitt 13 (Sonderbestimmungen) definierten Umständen zum Rücknahmepreis eingelösten Anteile ein Fälligkeitsbonus hinzugefügt werden;

b) kann im Fall der Rückgabe eines Vertrags oder einer Auszahlung dem Wert der zum Rücknahmepreis eingelösten Anteile ein Rückgabebonus hinzugefügt werden. Greift der Rückgabebonus zwar, doch sein Wert ist Null, reduziert sich der Wert der zum Rücknahmepreis eingelösten Anteile eventuell um die Marktpreisaneignung.

### 4. WECHSEL ZWISCHEN FONDS/POOLS („SWITCHING“)

**4.1** Auf Antrag des Versicherungsnehmers löst Clerical Medical einige oder alle einem Vertrag in einem bestimmten Fonds/Pool zugeteilten Einheiten/Anteile ein und verwendet den Wert dieser Einheiten/Anteile im Zuge eines Umtauschs zum Rücknahmepreis, um einem oder mehreren anderen Fonds/Pool Einheiten/Anteile zuzuteilen; dies geschieht jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

4.1.1 Der vom Versicherungsnehmer gewählte Fonds/Pool muß zum betreffenden Zeitpunkt für diesen Wechsel zur Verfügung stehen.

4.1.2 Clerical Medical ist berechtigt, für diesen Wechsel eine Managementgebühr zu verlangen und den Antrag abzulehnen, wenn entweder der Wert des Rücknahmepreises der einzulösenden Einheiten/Anteile (nach Abzug der Managementgebühr) geringer wäre als der von Clerical Medical zum Zeitpunkt dieses Wechsels gestattete Mindestwert oder wenn der Wert der in einem Fonds/Pool verbleibenden Einheiten/Anteile zum Rücknahmepreis geringer wäre als der von Clerical Medical erlaubte und dem Versicherungsnehmer zum betreffenden Zeitpunkt mitgeteilte Mindestwert.

4.1.3 Einheiten/Anteile werden zu diesem Zweck zum einschlägigen Rücknahmepreis bewertet; diese Bewertung erfolgt unmittelbar nach Erhalt des vorstehend genannten Antrags des Versicherungsnehmers.

4.1.4 Clerical Medical nimmt innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Vertragsbeginn oder in jedem Vertragsjahr bis zu maximal 12 solcher Wechsel ohne Anrechnung einer Managementgebühr vor. Mehrere Wechsel zum gleichen Zeitpunkt werden als ein Wechsel behandelt.

4.1.5 Die Zuteilung von Anteilen an einem Pool mit garantiertem Wertzuwachs unterliegt den von Clerical Medical von Zeit zu Zeit gestatteten Höchstbeträgen.

4.1.6 Der Rücknahmewert der einzulösenden Anteile an einem Pool mit garantiertem Wertzuwachs kann je nach Fall um einen Rückgabebonus erhöht oder eine Marktpreisaneignung reduziert werden.

### 5. ZUTEILUNG VON EINHEITEN/ANTEILEN

Die ursprünglich einem Vertrag zugeteilten Einheiten/Anteile errechnen sich durch Dividieren des im Versicherungsschein genannten Kapitalanlagebetrags durch den Rücknahmepreis der Einheiten/Anteile des betreffenden Fonds/Pool; die entsprechende Bewertung erfolgt unmittelbar im Anschluss an Erhalt und Annahme des Beitrags.

### 6. LEISTUNGEN BEI VERTRAGSABLAUF

**6.1** Jeder ausgestellte Vertrag hat eine feste Laufzeit in vollen Jahren, die ab dem im Versicherungsschein angegebenen Vertragsbeginn gerechnet wird. Vorbehaltlich dieser Policenbedingungen gilt der Vertrag bis zum Ablaufdatum oder bis zum Tod der maßgeblichen versicherten Person, falls dieser früher eintritt.

**6.2** Clerical Medical löst am Ablaufdatum alle dem Vertrag zugeteilten Einheiten/Anteile ein und zahlt den Wert der eingelösten Einheiten/Anteile unter folgenden Bedingungen zum Rücknahmepreis aus:

6.2.1 Bei dem in diesem Abschnitt genannten Rücknahmepreis handelt es sich um den Rücknahmepreis der dem Ablaufdatum unmittelbar vorausgehenden Bewertung;

6.2.2 Bezieht sich die Einlösung auf Anteile an einem Pool mit garantiertem Wertzuwachs, kann dem Rücknahmewert der eingelösten Anteile ein Fälligkeitsbonus hinzugerechnet werden.

### 7. LEISTUNGEN IM TODESFALL

---

**7.1** Nach Eintritt des im Versicherungsschein genannten Versicherungsfalls werden Leistungen wie folgt gezahlt:

- a) Im Fall von Einheiten in einem internen Investmentfonds 101 % des Rücknahmewerts der zum betreffenden Zeitpunkt dem Vertrag zugeteilten Einheiten;
- b) Im Fall von Anteilen an einem Pool mit garantiertem Wertzuwachs, wenn Anteile aus dem Pool mit garantiertem Wertzuwachs vor Eintritt des Versicherungsfalls eingelöst wurden, 101 % des gesamten Vertragswerts einschließlich Fälligkeitsbonus.
- c) Im Fall von Anteilen an einem Pool mit garantiertem Wertzuwachs, wenn keine Anteile aus dem Pool mit garantiertem Wertzuwachs vor Eintritt des Versicherungsfalls eingelöst wurden, der ursprünglich in den Pool mit garantiertem Wertzuwachs angelegte Beitrag oder 101 % des gesamten Vertragswerts einschließlich Fälligkeitsbonus, je nachdem welcher der beiden Beträge der höhere ist.

**7.2** Für die Zwecke dieses Abschnitts 7 wird der Rücknahmepreis der Anteile/Einheiten durch eine Bewertung bestimmt, die unmittelbar nach Eingang der schriftlichen Mitteilung des eingetretenen Versicherungsfalls bei Clerical Medicals European Branch Office Abschnitt 10.3 entsprechend erfolgt.

### 8. EINRICHTUNGSgebÜHR

---

**8.1** Eine Einrichtungsgebühr von 0,12% des Rücknahmewertes der Anteile/Einheiten, die dem Vertrag zugeteilt sind, wird monatlich erhoben, um die anfänglichen, Clerical Medical bei der Errichtung des Vertrags entstandenen Kosten zu decken. Diese Gebühr ist ab Vertragsbeginn jeden Monat im voraus zu zahlen und endet 60 Monate nach diesem festgelegten Termin. Die Gebühr wird durch Einlösen der erforderlichen Anzahl der dem Vertrag zugeteilten Einheiten/Anteile zu dem am Fälligkeitsdatum gültigen Rücknahmepreis beglichen. Wird ein weiterer Beitrag zu einem Vertrag gezahlt, wird dieser Abschnitt 8.1 getrennt auf jeden Zusatzbeitrag angewendet und ist so zu verstehen, als sei das Datum des Vertragsbeginns das Datum, an dem der Zusatzbeitrag für den betreffenden Vertrag gezahlt wurde und das Datum des Auslaufens der Einrichtungsgebühr liege 60 Monate nach diesem Termin.

**8.2** Erfolgt die Anlage des Beitrags in einen Pool mit garantiertem Wertzuwachs, wird eine Poolgebühr in Höhe von 0,042 % des Rücknahmewertes der Anteile, die dem Vertrag zugeteilt sind, fällig. Diese Gebühr ist monatlich zahlbar, um die Clerical Medical anfallenden Kosten für die Bereitstellung und den Unterhalt der Pools zu decken. Sie wird rückwirkend ab Vertragsbeginn jeden Monat während der gesamten Laufzeit erhoben. Dies geschieht durch Einlösen der entsprechenden, dem Vertrag zugeteilten Anzahl von Anteilen zu dem am Fälligkeitsdatum gültigen Rücknahmepreis.

**8.3** Für die Zwecke von Abschnitt 8.1 werden Einheiten/Anteile in der Reihenfolge eingelöst, die von Clerical Medical nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft bestimmt wird; alle einzulösenden Einheiten/Anteile werden zum einschlägigen Rücknahmepreis bewertet. Die Bewertung erfolgt unmittelbar vor dem Einlösungsdatum.

### 9. BENENNUNG VON BEZUGSBERECHTIGTEN

---

#### 9.1

a) Durch Ausfüllen des entsprechenden Teils des Antragsformulars (oder auf Grund einer anderweitigen schriftlichen Mitteilung an Clerical Medical) und Rücksendung dieses Formulars an Clerical Medical kann der Versicherungsnehmer eine oder mehrere Person(en) benennen, die die bei Vertragsablauf gemäß Abschnitt 6 zahlbaren Leistungen oder die im Todesfall gemäß

Abschnitt 7 auf Grund des Vertrags zahlbaren Leistungen („Versicherungsleistungen“) erhalten sollen. Diese Personen werden als „Bezugsberechtigte“ bezeichnet.

b) Gehört ein Vertrag mehreren Personen, muß diese Benennung von allen Versicherungsnehmern vorgenommen werden und wird beim Tod des erstversterbenden Versicherungsnehmers unwiderruflich.

**9.2** Die Benennung von Bezugsberechtigten wird unter folgenden Umständen ungültig:

9.2.1 falls der/die Bezugsberechtigte stirbt, ehe Versicherungsleistungen unter diesem Vertrag zahlbar werden; oder

9.2.2 falls der Versicherungsnehmer sich den Vertrag Abschnitt 3 entsprechend auszahlen läßt; oder

9.2.3 falls der Versicherungsnehmer den Vertrag an einen oder mehrere Abtretungsempfänger überträgt und diese Person(en) Clerical Medical die Abtretung schriftlich anzeigt/en.

**9.3** Es steht dem Versicherungsnehmer frei, die Benennung eines Bezugsberechtigten jederzeit vor Fälligkeit von Versicherungsleistungen zu widerrufen; dieser Widerruf tritt jedoch erst in Kraft, nachdem eine ausdrückliche schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers bei Clerical Medical einging.

**9.4** Der Versicherungsnehmer kann nach Abtretung (wie in Abschnitt 9.2.3 ausgeführt) einen Bezugsberechtigten erneut benennen oder weitere Bezugsberechtigte hinzufügen. Diese erneute Benennung oder zusätzliche Benennung muß jedoch schriftlich erfolgen. Die Benennung eines zusätzlichen Bezugsberechtigten bewirkt keine Aufhebung der Benennung von zuvor benannten Bezugsberechtigten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hebe die vorherige Benennung ausdrücklich auf.

**9.5** Sind zum Zeitpunkt, an dem Versicherungsleistungen zahlbar werden, mehrere Bezugsberechtigte vorhanden, wird die Leistungssumme zu gleichen Teilen auf sie verteilt, es sei denn Clerical Medical habe vom Versicherungsnehmer schriftlich ausdrückliche gegenteilige Anweisungen erhalten.

**9.6** Vorbehaltlich von Abschnitt 9.1(b) kann der Versicherungsnehmer bis die Zahlung von Versicherungsleistungen fällig wird auf jede Weise so über den Vertrag verfügen, als habe er einen absoluten Anspruch hierauf und ungeachtet der Tatsache, daß seine Handlungen den Wert der auszahlenden Versicherungsleistungen beeinträchtigen oder gar auf Null reduzieren könnten.

**9.7** Benennungen, erneute Benennungen oder die Aufhebung einer Benennung gemäß diesem Abschnitt 9 sind von allen Versicherungsnehmern vorzunehmen.

**9.8** Die unterzeichnete Empfangsbestätigung des Bezugsberechtigten für die Versicherungsleistung bedeutet die vollständige und angemessene Entlastung von Clerical Medical. Jegliche weiteren Ansprüche unter dem betreffenden Vertrag werden damit hinfällig.

### 10. ALLGEMEINES

**10.1** Sofern vom Inhalt oder Thema her nichts Anderweitiges vorgeschrieben wird, schließen Worte, die in diesen Policenbedingungen und in jedem Versicherungsschein im Maskulinum vorkommen, auch Femininum und Neutrum mit ein; der Singular schließt den Plural mit ein, und umgekehrt.

**10.2** Anzeigen der Abtretung oder Verpfändung eines Vertrags müssen an Clerical Medical an folgende Adresse gesandt werden: European Branch Office, Boschstraat 21/23, PO Box 377, NL-6200 AJ Maastricht, Niederlande.

**10.3** Anträge sind erst dann für Clerical Medical verbindlich, Versicherungsansprüche werden erst dann anerkannt und Vertragsleistungen werden erst dann erbracht, wenn Clerical Medical diesbezüglich schriftliche, datierte und unterzeichnete

## Wealthmaster Noble (Einmalbeitrag)

Anweisungen sowie Nachweise und Unterlagen erhielt, die Clerical Medical zumutbarerweise zur Unterstützung etwaiger Ansprüche verlangen kann.

**10.4** Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in Deutschland, unterliegt der Vertrag deutschem Recht. Das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat oder etabliert ist, ist zuständig, jegliche Streitigkeiten zu entscheiden, die sich möglicherweise unter diesem Vertrag ergeben.

**10.5** Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in Österreich, unterliegt der Vertrag österreichischem Recht. Das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat oder etabliert ist, ist zuständig, jegliche Streitigkeiten zu entscheiden, die sich möglicherweise unter diesem Vertrag ergeben.

**10.6** Der Vertrag ist nur dann rechtsverbindlich, wenn der Versicherungsschein von einem zeichnungsberechtigten Mitarbeiter von Clerical Medical abgezeichnet wurde.

**10.7** Sofern kein anderweitiger Antrag seitens des Versicherungsnehmers eingeht, werden alle gemäß Abschnitt 6 und 7 erfolgten Zahlungen oder gemäß Abschnitt 8 erfolgten Auszahlungen in der Policenwährung vorgenommen.

**10.8** Jegliche Beschwerden hinsichtlich eines Aspekts des in bezug auf diesen Vertrag angebotenen Service sind an Clerical Medical zu richten. Das Einlegen einer Beschwerde berührt in keiner Weise das Recht des Versicherungsnehmers, gerichtliche Schritte einzuleiten.

**10.9** Alle auf Grund dieser Bedingungen erfolgenden nachstehenden Transaktionen können einen Währungsumtausch nach sich ziehen:

- a) Bei Beitragseingang Umtausch in die Policenwährung;
- b) Ursprüngliche Zuteilung der Einheiten/Anteile in/an einen Pool/Fonds, der in einer anderen als der Policenwährung denominiert ist;
- c) Umtausch von Einheiten/Anteilen laut Abschnitt 4
- d) Auszahlung von Einheiten /Anteilen nach Abschnitt 3 (einschließlich Einlösung von Einheiten/Anteilen zur Deckung der in Abschnitt 8 genannten Gebühren);
- e) Zahlung von Versicherungsleistungen bei Fälligkeit, gemäß Abschnitt 6
- f) Zahlung von Versicherungsleistungen im Todesfall, gemäß Abschnitt 7.

Bei allen vorstehenden Transaktionen wird der erhaltene oder realisierte Betrag von Clerical Medical zuerst in Pfund Sterling und die daraus resultierende Summe sodann unverzüglich in die entsprechende Währung umgewechselt. Dabei wird ein Wechselkurs zugrunde gelegt, der von Zeit zu Zeit zumutbarerweise von Clerical Medical bestimmt wird. Dieser Kurs ist von Clerical Medical bei oder unmittelbar vor Antragstellung zum Zeitpunkt der Transaktion erhältlich.

### 11. AUSSERGEWÖHNLICHE UMSTÄNDE

Ungeachtet etwaiger, gegenteiliger Bestimmungen in diesen Policenbedingungen:

**11.1** behält sich Clerical Medical bei Eintritt von Umständen, die als außergewöhnlich betrachtet werden, das Recht vor, die Rücknahme, Auszahlung oder den Wechsel von Einheiten/Anteilen für einen Zeitraum von bis zu einem Monat oder – falls es sich hierbei um Einheiten in einem Investmentfonds handelt, dessen Vermögenswerte aus direkten oder indirekten Kapitalanlagen in Land und Gebäude jeglicher Art bestehen – von bis zu 6 Monaten aufzuschieben. Im Fall eines solchen Aufschubs bestimmt sich der auf die Transaktion anzuwendende Preis der Einheiten /Anteile nach der Bewertung des entsprechenden Fonds/ Pools unmittelbar im Anschluss an den Aufschiebungszeitraum.

**11.2** behält sich Clerical Medical im Fall von etwaigen Gesetzeserlassungen oder Veränderungen der derzeitigen steuerlichen Vorschriften, die sich auf Clerical Medical auswirken können, oder sonstiger Veränderungen von Umständen, die sich nach Clerical Medicals gerechtfertigter Auffassung wesentlich auf die Durchführung der Policenbedingungen auswirken können, das Recht vor, diese Bedingungen im notwendigen Umfang abzuändern, um den Clerical Medical auferlegten Veränderungen gerecht zu werden – vorausgesetzt, solche Änderungen sind für den Versicherungsnehmer annehmbar.

### 12. ZUSÄTZLICHE BEITRÄGE

Um zusätzliche Leistungen zu ermöglichen, können zu jeder Zeit zusätzliche Beiträge erfolgen, jedoch unter der Voraussetzung, daß

- a) der zusätzliche Beitrag zur Zuteilung von Einheiten /Anteilen an einen internen Investmentfonds / Pool mit garantiertem Wertzuwachs verwendet wird, der von Clerical Medical zur Anlage neuer Einmalbeiträge zur Verfügung gestellt wird;
- b) die eventuelle Laufzeit des gewählten Fonds /Pools der noch nicht abgeschlossenen Laufzeit des Vertrags entspricht ; und
- c) ein solcher Betrag höher ist als das von Clerical Medical von Zeit zu Zeit festgelegte zugelassene Minimum.

Zusatzbeiträge unterliegen den Bedingungen (einschließlich Gebühren), die Clerical Medical zum betreffenden Zeitpunkt neuen Investoren des Wealthmaster Noble (Einmalbeitrag) anbietet.

### 13. SONDERBESTIMMUNGEN

1. Der für Wealthmaster Noble zur Zeit zur Verfügung stehende Pool mit garantiertem Wertzuwachs ist der Pool mit garantiertem Wertzuwachs 2000VIER.

2. Folgende Bestimmungen gelten für den Pool mit garantiertem Wertzuwachs 2000VIER:

- (i) Eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren ab Vertragsbeginn muss vom Versicherungsnehmer festgelegt werden.
- (ii) Vorausgesetzt, die anfängliche Kapitalanlage blieb ab Vertragsbeginn im selben Pool mit garantiertem Wertzuwachs 2000VIER und die Auszahlungen werden bei Vertragsbeginn oder mindestens 5 Jahre im voraus festgelegt,

a) so erfüllen Auszahlungen gemäß Policenbedingung 3, die sich auf einen Betrag von höchstens 5 % pro Jahr der ursprünglichen Kapitalanlage beschränken und vor dem 5. Jahr nach Vertragsbeginn erfolgen, bei einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit von mindestens 15 Jahren die Voraussetzungen für einen Fälligkeitsbonus;

b) so erfüllen Auszahlungen gemäß Policenbedingung 3, die sich auf einen Betrag von höchstens 5 % pro Jahr der ursprünglichen Kapitalanlage beschränken und mindestens 5 Jahre, jedoch weniger als 10 Jahre nach Vertragsbeginn erfolgen, die Voraussetzungen für einen Fälligkeitsbonus;

c) so erfüllen Auszahlungen gemäß Policenbedingung 3, die sich auf einen Betrag von höchstens 10 % pro Jahr der ursprünglichen Anlage beschränken und mindestens 10 Jahre, jedoch weniger als 20 Jahre nach Vertragsbeginn erfolgen, die Voraussetzungen für einen Fälligkeitsbonus;

d) so erfüllen alle Auszahlungen, die mindestens 20 Jahre nach Vertragsbeginn erfolgen, in jeder Höhe die Voraussetzungen für einen Fälligkeitsbonus.

(iii) Vorausgesetzt, die anfängliche Anlage blieb ab Vertragsbeginn im Pool mit garantiertem Wertzuwachs 2000VIER und es wurden während der Vertragslaufzeit keine Anteile aus diesem Pool mit garantiertem Wertzuwachs eingelöst, entspricht die bei Ablauf oder im Todesfall zu zahlende Leistung mindestens dem ursprünglich angelegten Beitrag.

**Herausgegeben von:** Clerical Medical Investment Group Limited, European Branch Office, Boschstraat 21/23, P.O. Box 377,  
NL - 6200 AJ Maastricht, Niederlande. Telefon 00 31 (0) 43 3565000 Fax 00 31 (0) 43 3565001  
Eingetragen bei der Kamer van Koophandel in Maastricht unter der Nummer 14062727.  
Eingetragen in England und Wales unter der Nummer 3196171.  
Eingetragener Sitz: 33 Old Broad Street, London EC2N 1HZ.  
Aufsichtsbehörde in Großbritannien: Financial Services Authority.  
**Teil der HBOS-Gruppe**  
[www.clericalmedical.com](http://www.clericalmedical.com)